

AUSTRIA GUIDES FOR FUTURE

KINDERSCHUTZRICHTLINIE (KSR)

Gültig ab 01.01.2024



1. Einleitung

Mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie (KSR) verpflichtet sich der *Verein Austria Guides For Future - AGFF* die internationalen Standards zum Kinderschutz einzuhalten, um das Gewaltrisiko für Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld zu verringern. Die Kinderschutzrichtlinie soll auch das Bewusstsein der AGFF-Mitglieder und Auftragsnehmer*innen sowie der Auftraggeber*innen und Kooperationspartner*innen stärken. Die Basis dieser Kinderschutzrichtlinie ist die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

2. Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)

Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde primär entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während deren Teilnahme an Aktivitäten, Projekten und Programmen des *Vereins Austria Guides For Future - AGFF* geachtet werden und sie vor Gewalt geschützt sind.

Auftragnehmer*innen (Mitglieder wie externe Guides)

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung von *AGFF-Mitgliedern*, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie *AGFF-Mitglieder* im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der *Mitglieder* sowie der externen Guides, die im Auftrag des Vereins *Austria Guides For Future – AGFF* tätig sind. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wieder herstellen (vgl. Kapitel 7, Fallmanagement).

3. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die

Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF*. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- o Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- o Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtscharta (GRC)
- o Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 137, Gewaltverbot; § 138, Kindeswohl
- o Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- o Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- o Strafgesetzbuch (StGB), Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

4. Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming); sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Die Kinderschutzrichtlinie der

Austria Guides For Future – AGFF verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

4.1. Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Kinderschutzsystemen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zum Beispiel Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedener Akteure voraus, einschließlich von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

4.2. Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und CyberBullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes.

„Schädliche Praktiken“

Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.

Strukturelle Gewalt

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

5. Risikoanalyse (Anlage A1)

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* erachtet es als notwendigen Schritt, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) für alle Aktivitäten (zum Beispiel Projekte mit Kindern und Jugendlichen) fortlaufend Risikoabschätzungen durchzuführen, um den Schutz von Kindern

und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

Standards:

a) Strukturelle Risikoanalyse - Ausgangsbasis: Mitglieder und Auftragnehmer*innen des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von geführten Touren, Projekten oder Workshops (direkte Risiken). Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen). Der Vorstand des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* ist ebenfalls mit einzubeziehen. Die Risikoanalyse wird von der/den Kinderschutzbeauftragten (KSB) nach Inkrafttreten der KSR durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung der KSR wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

b) Kontinuierliche Risikoabschätzung für neue Projekte und Aktivitäten:
Der Vorstand des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

6. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der KSR des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung von Mitarbeitenden und Volontär*innen beziehungsweise Beauftragung von Mitgliedern und externen Guides sowie für deren Fortbildung sowie Standards für Kooperation und Kommunikation sowie einem transparenten Fallmanagementsystem und der Benennung von Kinderschutzbeauftragten.

6.1. Verhaltenskodex (Anlage A2)

Alle Personen, die für den Verein *Austria Guides For Future - AGFF* tätig sind, beziehungsweise von diesem beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF*“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere interne und externe Auftragsnehmer*innen oder Projektmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel in Gremien beziehungsweise im Leitungsteam). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jedes Mitglied des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Standard:

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rahmen des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* beziehungsweise im Vorstand.

6.2. Personaleinstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (inklusive Gremien beziehungsweise Vorstand) sowie freiberuflich beziehungsweise auf Vertragsbasis kurzfristig Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Standards:

Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards des Vereins Austria Guides For Future – AGFF. Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen auf die KSR des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* hingewiesen. Die Identifikation mit der KSR sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung bzw. einen Auftrag.

Direkter Kontakt mit Kindern: Bei der Aufnahme von Mitarbeiter*innen sowie bei Vereinbarungen mit ehrenamtlich sowie extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist beizubringen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern vorsieht. Eine ausführliche Information für die Beantragung und zum Prozedere zur Ausstellung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" sowie die entsprechenden Formulare sind hier zu finden:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

Alle Mitarbeiter*innen und Auftragnehmer*innen werden über die Kinderschutzrichtlinie des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* in einem persönlichen Gespräch informiert.

6.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen und Auftragnehmer*innen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben und dass diese Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis an Mitarbeitenden (intern wie extern) angeboten. Darüber hinaus wird der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbeauftragten ein Konzept dazu entwickeln, wie die KSR bekannt gemacht und gegebenenfalls in die Arbeit mit einbezogen werden kann.

6.4. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien (Anlage A4)

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* pflegt gute Kontakte zu Journalist*innen und Medienvertreter*innen. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, achtet der Verein darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden sowie die Würde der Kinder gewahrt und ihre Identität geschützt wird. Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* informiert Medienvertreter*innen über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder

(beziehungsweise führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist*innen durch).

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für die Berichterstattung. Wenn Fotos beispielsweise im Rahmen einer Projektdokumentation, in den Sozialen Medien oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen zum einen die Kinder und Jugendlichen zustimmen, zum anderen muss hierzu jeweils auch die gesonderte Einwilligung des/der Obsorgeberechtigten eingeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern führen könnten, geändert werden. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

6.5. Zustimmungs- und Einverständniserklärungen

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, die in Materialien des Vereins *Austria Guides For Future – AGFF* verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich. Grundsätzlich empfiehlt der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes einzuholen.

Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild / der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild / Film geteilt wird.

6.6. Interviewen von Kindern und Jugendlichen

Die Befragung von Kindern erfordert gewisse Fähigkeiten. Die folgenden Grundprinzipien sollten befolgt werden, um sicherzustellen, dass ihre Würde und ihre Rechte geachtet werden.

Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind einwilligt, das Interview durchzuführen, muss es ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Der/Die Interviewer*in sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn/sie während des Interviews unterstützt

Respektieren Sie das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohl fühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, muss das Geschlecht berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes/der jugendlichen Person und des/der Sorgeberechtigten eingeholt werden.

6.7. Kinderschutzbeauftragte*r (Anlage A3)

Der Vorstand des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* wird beauftragt, eine beziehungsweise zwei Ansprechperson/en zu bestimmen, die die Rolle einer/s Kinderschutzbeauftragten, kurz: KSB, und ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des KSB sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher Bericht an den Vorstand beziehungsweise in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Vorstand, den Mitgliedern und externen Einrichtungen

7. Fallmanagement (Anlage A5, A6, A7 und A8)

Sollte ein Verdachtsfall im Rahmen des Netzwerks Kinderrechte bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Kinderschutzbeauftragten (KSB)
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Kinderschutzbeauftragte*n gemeinsam mit dem Vorstand
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, Mitglieder, Kooperationspartner*innen, externe Dienstleister*innen etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

7.1. Allgemeine Standards

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für den Verein *Austria Guides For Future - AGFF* dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitgliedern sowie den internen und externen Auftragnehmer*innen und Dienstleistern bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner über die Abläufe dieses Systems informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* selbst Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Es ist danach zu trachten, dass eine Erstabklärung durch die/den Kinderschutzbeauftragte/n innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfindet.

Bis zur Klärung der Vorwürfe, wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

7.2. Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Kinderschutzbeauftragte (kurz: KSB) des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF*. Die/der KSB führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des/der KSB in Absprache mit dem Vorstand.

Grundsätzlich können zwei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* konfrontiert werden kann:

- a) Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Mitglieder bzw. Auftragnehmer*innen des Vereins beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für den Verein Zugang zu Kindern erlangt haben, wie zum Beispiel externe Guides, Journalist*innen, Ehrenamtliche etc.
- b) Auftragnehmer*innen des Vereins *Austria Guides For Future - AGFF* erlangen im Zuge von Durchführung von Aktivitäten oder bei Workshops in Schulen Kenntnis über Gewalt an Kindern, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung des Vorstands liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie.

8. Dokumentation und Weiterentwicklung (Anlage A9)

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* überprüft die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der KSB berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte, Leistungen an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls eine jährliche Umfrage unter Mitgliedern, Mitarbeitenden, Praktikant*innen und Freiwilligen, externen Guides, wie die Standards der Kinderschutzrichtlinie umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauschen sich der Vorstand und die/der Kinderschutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen beziehungsweise für die Mitglieder. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems für den Verein *Austria Guides For Future - AGFF* und seine Mitglieder zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess des Vereins *Austria Guides For Future – AGFF*. Falls erforderlich, werden die Kinderschutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, die dem Vorstand einen jährlichen Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird die KSR einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet.

Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert*in die Richtlinien und Praktiken überprüfen.

9. Bekanntmachen und Kommunikation der KSR

Der Verein *Austria Guides For Future - AGFF* wird die KSR auf der Webseite veröffentlichen sowie die wichtigsten Kooperationspartner darüber informieren. Für die externe Kommunikation wird ein Infoblatt (Kurzversion) entwickelt.

Zusätzlich wird für die Kommunikation der wichtigsten Inhalte an Kinder und Jugendliche eine Version in kindergerechter Form und Sprache – zum Beispiel durch Piktogramme - unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

Quellen:

- o Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich (NC).
https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrichte_Final1.pdf
- o Kinderschutzrichtlinie von WienXtra.
https://www.wienextra.at/fileadmin/web/oea/Bilder/Kinderrechte/WIENXTRA_KINDERSCHUTZRICHTLINIE.pdf
- o Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich.
https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf

Anlagen:

- | | |
|--|----------|
| o A1: DIE RISIKOANALYSE (EINZELFRAGEN) | Seite 11 |
| o A2: DER VERHALTENSKODEX | Seite 13 |
| o A3: ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DIE/DEN KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE/N | Seite 15 |
| o A4: EINRÄUMUNG VON BILDRECHTEN FÜR MINDERJÄHRIGE | Seite 16 |
| o A5: CHECKLISTE VERDACHTSFALL | Seite 17 |
| o A6: INFOBLATT ZUM VORGEHEN IM FALL EINES VERDACHTS DER GEWALT AN KINDERN ODER JUGENDLICHEN | Seite 18 |
| o A7: EXTERNES MELDEFORMULAR (KINDER- UND JUGENDHILFE) | Seite 21 |
| o A8: FALL-MANAGEMENTSYSTEM | Seite 22 |
| o A9: CHECKLISTE FÜR MONITORING UND EVALUATION | Seite 23 |